Stadt Voerde (Niederrhein)



Amtsblatt

der Stadt Voerde

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 41 vom 01.10.2014 5. Jahrgang Auflage: 50

Inhaltsverzeichnis:

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)

Seite

1	Aufstellung von Bauleitplänen der Stadt Voerde (Ndrrh.) 3. vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan Nr. 29b "Barbarastraße / Am Kindergarten"	1-2
---	--	-----

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)

Aufstellung von Bauleitplänen der Stadt Voerde (Ndrrh.)

3. vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan Nr. 29b "Barbarastraße / Am Kindergarten"

Der Rat der Stadt Voerde hat in seiner Sitzung am 15.10.2013 den Bebauungsplan Nr. 29b - 3. vereinfachte Änderung "Barbarastraße / Am Kindergarten" gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO vom 14.07.1994, GV. NRW. S. 666, in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB (BauGB vom 23.09.2004, BGBl. I. S. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechtes vom 11.06.2013 (BGB. I, S. 1548) als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 29b - 3. vereinfachte Änderung "Barbarastraße / Am Kindergarten" als Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.



Hinweise:

- 1. Der Bebauungsplan Nr. 29b 3. vereinfachte Änderung "Barbarastraße / Am Kindergarten" tritt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Der Bebauungsplan liegt ab sofort einschließlich Begründung während der Dienststunden der Verwaltung im Rathaus Voerde (- Planungsamt-, Raum 232, Rathausplatz 20 in 46562 Voerde) zu jedermanns Einsicht bereit. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- 2. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB werden auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch den Bebauungsplan Nr. 29b 3. vereinfachte Änderung "Barbarastraße / Am Kindergarten" in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
- 3. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 - a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
 - b) Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- 4. Gemäß § 7 Abs. 6 GO können die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die aufgrund des BauGB und der GO erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Voerde (Niederrhein), den 26.09.2014 Der Bürgermeister Haarmann